

# Satzung des Fördervereins Besinnungsweg Fellbach e.V.

Stand 01.06.2011

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Besinnungsweg Fellbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Fellbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Besinnungsweges Fellbach während der Erstellung und in der Unterhaltung. Besonderer Wert wird auf die geistliche und religiöse Themenstellung (Menschen auf dem Weg!) der Besinnungsorte gelegt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Verwendung der Gelder. Spenden können nicht mit bestimmten Verwendungsaufgaben versehen werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und vom Vorstand bestimmte Personen in der jeweils steuerfrei zulässigen Höhe. Diese dürfen jedoch 500,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Aufnahme kann ein Vorstandsmitglied allein entscheiden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod
  2. durch freiwilligen Austritt
  3. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
  2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 7 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
  5. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  7. Beschlussfassung über alle anderen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten fünf Monaten des Jahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
  - (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.
  - (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können Sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
  - (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden:
  1. Der Vorsitzende, und
  2. die drei stellvertretenden Vorsitzenden, und
  3. der Geschäftsführer, der zugleich das Amt des Schriftführers und Pressesprecher inne hat, und
  4. der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch einsetzen.
3. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglieds des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten.

### **§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## § 12 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## § 13 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und den Vorstand beraten.
- (2) Der Beirat soll aus maximal 6 Personen bestehen.
- (3) Die Hälfte der Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Amtszeit des Beirats endet spätestens mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

## § 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
    - a) der Vorstand es mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
    - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  - (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich einem anderen bestehenden, ebenfalls steuerbegünstigten Verein zu überweisen oder an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überlassen. Als Empfangskörperschaft wird die Stadt Fellbach bestellt.
- Diese wird verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden; z. B. im städtischen Sozialfonds.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 18.01.1999 beschlossen, sie wurde von 16 Mitgliedern/Teilnehmern der Gründungsversammlung unterschrieben. Die heute geänderte Satzung soll ab heute Gültigkeit haben.

Fellbach, den 01.06.2011

Paul Rothwein Ulrike Dreßler-Uetz Christiane Ebner

Volker Gemmrich Hans-Gerd Schwarz Hermann Seringer